

Auszug aus der Satzung der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO in der Fassung vom 22.06.2026

2. Teil

Grundsätze für die Arbeit der Evangelischen Schulen gemäß § 6 Absatz 2 KSchulG

§ 14

Leitbild, pädagogische Konzeption und Schulprogramm

- (1) Jede Evangelische Schule hat gemäß dem KSchulG ein Leitbild, eine pädagogische Konzeption und ein Schulprogramm.
- (2) Das Leitbild trifft grundlegende Aussagen darüber, wie die Evangelische Schule den Bildungs- und Erziehungsauftrag in evangelischer Perspektive ausfüllt.
- (3) In der pädagogischen Konzeption legt die Evangelische Schule dar, welche inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Grundsätze ihre Arbeit in Unterricht, Betreuung und Erziehung bestimmen.
- (4) Im Schulprogramm wird auf der Grundlage des Leitbildes und der pädagogischen Konzeption der Prozess der kontinuierlichen Schulentwicklung beschrieben und festgelegt.

§ 15

Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Evangelischen Schulen

1Über die wirtschaftlichen und rechtlichen Befugnisse der Evangelischen Schulen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des KSchulG und der Satzung. 2In dem vom Vorstand festgelegten Rahmen und Budget sind die Evangelischen Schulen befugt, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen.

§ 16

Meinungsfreiheit, Veröffentlichungen der Schülerinnen und Schüler

1Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der durch das Grundgesetz garantierten Meinungs- und Pressefreiheit auch in der Schule das Recht, Veröffentlichungen herauszugeben und zu vertreiben. 2Das Nähere regelt die Stiftungsordnung.

§ 17

Schulleitung

- (1) 1Jede Evangelische Schule hat eine Schulleitung. 2Die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter und deren Stellvertretung setzt die Mitgliedschaft in einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. oder zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehörenden Kirche, in der Regel die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, voraus.
- (2) Die Stiftungsordnung regelt ein verbindliches Verfahren für die Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie deren Stellvertretung zur Berufung durch das Kuratorium.
- (3) 1Das Kuratorium der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO beruft die Schulleiterin oder den

Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter für eine Amtszeit von bis zu zehn Jahren. ²Bei der Entscheidung über die Berufung sowie Abberufung sind die Empfehlungen der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz der betreffenden Evangelischen Schule einzubeziehen. ³Eine Berufung zur auf höchstens zwei Jahre befristeten Führung auf Probe ist möglich. ⁴Mit Kandidatinnen und Kandidaten, die noch nicht im Dienst der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO stehen, kann vor der Berufung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter oder zur stellvertretenden Schulleiterin oder zum stellvertretenden Schulleiter ein unbefristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Lehrkraft begründet werden.

(4) ¹Bei Evangelischen Schulen im Aufbau erfolgt die Beauftragung der kommissarischen Schulleitung durch das Kuratorium. ²Eine endgültige Berufung der Schulleitung durch das Kuratorium gem. Absatz 3 erfolgt nach staatlicher Anerkennung.

§ 18

Schulverfassung

(1) ¹An jeder Evangelischen Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. ²Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium jeder Evangelischen Schule. ³Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und dem Schulpersonal.

(2) ¹An jeder Evangelischen Schule wird eine Gesamtkonferenz gebildet. ²Die Gesamtkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Evangelischen Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. ³Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Evangelischen Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz zuständig ist.

(3) ¹An jeder Evangelischen Schule sind Fachkonferenzen zu bilden. ²Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz sowie der Vorgaben des Vorstandes über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen.

(4) ¹Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. ²Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet über Sachverhalte im Rahmen der Stiftungsordnung.

(5) ¹An jeder Evangelischen Schule wird eine Schülervertretung und eine Gesamtschülervertretung gebildet. ²Sie dienen der Wahrnehmung von Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Evangelischen Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung selbst gewählter und übertragener Aufgaben im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Evangelischen Schule.

(6) ¹An jeder Evangelischen Schule wird eine Elternvertretung und eine Gesamtelternvertretung gebildet. ²Die Eltern wirken an der Gestaltung des Schullebens und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch Informations- und Meinungsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch die Teilnahme an der Wahl von Elternvertreterinnen und Elternvertretern und

durch ihre Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien mit.

(7) Näheres zur Zusammensetzung und Arbeit der Gremien regelt die Stiftungsordnung.

(8)

§19

Schulvertrag

(1) ¹Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler einerseits und dem Schulträger andererseits (Schulverhältnis) bestimmt sich nach dem KSchulG, der Satzung, der Stiftungsordnung und dem Schulvertrag. ²In ihm ist die Geltung des KSchulG, der Satzung, der Stiftungsordnung, der Schulordnung und der Schulgeldregelung anzuerkennen. ³Der Schulvertrag bedarf der Schriftform.

(2) ¹Der Schulträger hat das Recht der freien Schulplatzvergabe. ²Voraussetzung für die Begründung eines Schulverhältnisses ist der Abschluss eines Schulvertrages.

(3) ¹Die Aufnahme in die Schule geschieht zunächst probeweise. ²Die Einzelheiten regelt die Stiftungsordnung.

(4) ¹Für den Besuch der Evangelischen Schule ist ein Schulgeld zu zahlen. ²Einzelheiten werden im Schulvertrag sowie in der Schulgeldregelung festgelegt. ³Die Schulgeldregelung enthält die Grundlagen der Erhebung, Anpassung und Strukturierung des Schulgeldes. ⁴Die Schulgeldregelung darf eine Sonderung der Schülerschaft nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht befördern.

(5) Das Schulverhältnis endet nach Maßgabe des § 4 KSchulG

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler, wenn sie oder er das erstrebte Schulziel erreicht hat, aus der Evangelischen Schule entlassen wird,
2. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler, wenn sie oder er die Evangelische Schule gemäß besonderer Vorschrift der Versetzungsordnung des jeweiligen Landes verlässt, das Abgangszeugnis erhält,
3. durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
4. bei Nichtbestehen der Probezeit,
5. durch Kündigung des Schulvertrages.

§ 20

Schulübergreifende Gremien

(1) Zum Austausch, zur Beratung von und zur Mitwirkung an schulübergreifenden Themen werden folgende Gremien gebildet:

1. Schülervertretung der Evangelischen Schulen,
2. Elternvertretung der Evangelischen Schulen,
3. Vertretung der Pädagoginnen und Pädagogen der Evangelischen Schulen,
4. Schulleitungskonferenz der Evangelischen Schulen.

(2) Näheres regelt die Stiftungsordnung.

(3) Die Beteiligung der Pädagogen-, Eltern- und Schülervertretungen der Evangelischen Schulen

an übergeordneten Gremien des Schulwesens richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 21

Beirat für die Evangelischen Schulen

(1) Für die Evangelische Schulstiftung in der EKBO wird ein Beirat gebildet.

(2) ¹Der Beirat wird vom Vorstand über alle Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, unterrichtet. ²Der Beirat berät den Vorstand in grundsätzlichen die Evangelischen Schulen betreffenden Fragen.

(3) Näheres regelt die Stiftungsordnung.

§ 22

Erziehungs- und Bildungs Kooperation Eltern

¹Die Schulstiftung betrachtet die aktive Zusammenarbeit von Eltern, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern als wichtige Grundlage für eine ganzheitliche Förderung. ²Die Kooperation dient dazu, Bildungsinhalte bestmöglich zu vermitteln und die angestrebten Erziehungs- und Bildungsziele zu erreichen.

§ 23

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

¹Zur Beilegung von Konflikten oder Störungen in der Erziehungs- und Bildungsarbeit können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingesetzt werden, mit dem Ziel, die persönliche Entwicklung zu unterstützen und eine positive Verhaltensänderung im Sinne von Respekt und Nächstenliebe zu bewirken. ²Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie das Verfahren werden verbindlich in der Stiftungsordnung geregelt.

§ 24

Stiftungsordnung der Evangelischen Schulstiftung

(1) Die Evangelische Schulstiftung in der EKBO gibt sich auf Grundlage des KSchulG und der Satzung eine Stiftungsordnung, welche für die Evangelischen Schulen und die Schulgemeinschaften verbindlich ist und insbesondere näheres zu Leitbild, pädagogischer Konzeption und Schulprogramm, zur Schulverfassung einschließlich der Grundsätze für die Arbeit der Gremien, zum Verfahren zur Bestellung und Abberufung von Schulleitungen, zur Einleitung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie die wesentlichen Bedingungen zum Schulvertrag regelt.

(2) ¹Die Stiftungsordnung wird durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt. ²Gleiches gilt für eine Änderung und Aufhebung der Stiftungsordnung. ³Die Stiftungsordnung sowie Änderungen an der Ordnung treten jeweils nach Genehmigung durch das Kuratorium in Kraft. ⁴Die Bekanntgabe erfolgt durch den Vorstand in geeigneter Form.